

# Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB)

vom 15. Februar 2006 (Stand am 1. Januar 2010)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 931 Absätze 2<sup>bis</sup> und 3 des Obligationenrechts<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Zweck

### Art. 1

Das *Schweizerische Handelsamtsblatt* (SHAB) dient der Veröffentlichung amtlicher Informationen und gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen sowie der Publikation von Unternehmensanzeigen und Mitteilungen zu Handel, Gewerbe und Industrie.

## 2. Abschnitt: Inhalt

### Art. 2 Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen

Das SHAB führt für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen folgende Rubriken:

- a. Handelsregister;
- b. Konkurse;
- c. Nachlassverträge;
- d. Schuldbetreibungen;
- e. Schuldenrufe;
- f. abhanden gekommene Werttitel;
- g. ...<sup>2</sup>
- h. Edelmetallkontrolle;
- i. Bilanzen;
- j. andere gesetzliche Publikationen.

AS 2006 573

<sup>1</sup> SR 220

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Ziff. III 1 der V vom 18. Nov. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6149).

**Art. 3** Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen

<sup>1</sup> Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen können im SHAB veröffentlicht werden, wenn ihr Inhalt von allgemeinem öffentlichem Interesse ist und die Bereiche Verwaltung, Handel, Gewerbe oder Industrie betrifft.

<sup>2</sup> Für diese Bekanntmachungen führt das SHAB die Rubrik Infoservice.

**Art. 4** Unternehmensanzeigen

<sup>1</sup> Im SHAB können Unternehmensanzeigen in der gleichnamigen Rubrik veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Bauten und Logistik ist für das Anzeigengeschäft zuständig.

**3. Abschnitt: Herausgeber****Art. 5**

Das SHAB wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegeben.

**4. Abschnitt: Erscheinungsweise und massgebende Fassung****Art. 6** Erscheinungsrhythmus

<sup>1</sup> Das SHAB erscheint Montag bis Freitag täglich und trägt das Datum des Erscheinungstages.

<sup>2</sup> Das SHAB erscheint nicht an allgemeinen Feiertagen. Als Feiertage gelten Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten und der Stephanstag.

<sup>3</sup> Das SECO kann aus wichtigen Gründen an einzelnen Tagen auf das Erscheinen des SHAB verzichten.

**Art. 7** Sprache

<sup>1</sup> Bekanntmachungen werden in der Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) veröffentlicht, in der sie beim SHAB eingehen.

<sup>2</sup> Bekanntmachungen können in begründeten Fällen in Englisch veröffentlicht werden.

**Art. 8** Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung

<sup>1</sup> Das SHAB wird gleichentags in gedruckter und in elektronischer Form veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die SHAB-Daten werden vom Herausgeber mit einer elektronischen Signatur versehen. Die Signatur muss auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten

Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003<sup>3</sup> über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur beruhen.

**Art. 9**            Massgebende Fassung

Die elektronische Fassung ist massgebend.

**5. Abschnitt:  
Zustellung von Meldungen zur Veröffentlichung im SHAB**

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Meldungen, die im SHAB bekannt gemacht werden sollen, werden dem SECO elektronisch zugestellt. Das SECO stellt dazu interaktive Formulare bereit.

<sup>2</sup> Das SECO kann mit Meldestellen, welche wiederkehrend grössere Datenvolumen anliefern, direkte Schnittstellen zwischen den Systemen einrichten.

<sup>3</sup> Für Meldungen, die in anderer Form zugestellt werden, wird ein Gebührenzuschlag erhoben.

**6. Abschnitt: Formen der elektronischen Veröffentlichung**

**Art. 11**            Veröffentlichung im Internet

<sup>1</sup> Das SECO veröffentlicht das SHAB im Internet.

<sup>2</sup> Es führt ein Online-Archiv mit einem auf maximal drei Jahre beschränkten Suchzeitraum. Meldungen über Privatkonkurse sind maximal während einem Jahr zugänglich.

<sup>3</sup> Es stellt Zugriffshilfen zur Verfügung, die eine selektive Suche nach Rubriken und Einzelmeldungen ermöglichen.

**Art. 12**            Abonnements von SHAB-Daten in elektronischer Form

<sup>1</sup> Das SECO bietet Abonnements von SHAB-Daten in elektronisch aufbereiteter und strukturierter Form an.

<sup>2</sup> Es ermöglicht eine Auswahl der zu abonnierenden Rubriken, des Intervalls der Zustellung und des Formats der Daten.

<sup>3</sup> Das SECO kann die Daten professionellen Datenanbietern einen Tag vor dem Erscheinungstag abgeben.

<sup>3</sup> SR 943.03

**Art. 13** Auflagen für die Verwertung von Daten

<sup>1</sup> Für die Verwertung der Daten nach Artikel 12 in elektronischer Form gelten die folgenden Auflagen:

- a. Die Daten dürfen nicht vor dem Erscheinungstag weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.
- b. Die Daten dürfen inhaltlich nicht verändert werden.
- c. Die Daten sind so darzustellen, dass sie sich optisch deutlich von Kommentaren oder ähnlichen Zusätzen unterscheiden.
- d. Angaben, welche das SECO zur Qualität der gelieferten Daten macht, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Für die Verwertung von Daten, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, gelten zusätzlich folgende Auflagen:

- a. Die Daten sind mit folgendem Hinweis zu versehen: «Dies ist keine amtliche Veröffentlichung. Massgebend sind die vom SECO mit einer elektronischen Signatur versehenen SHAB-Daten.»
- b. Weder in der Werbung noch auf der Verpackung, dem Datenträger oder dem elektronischen Medium darf der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine amtliche Veröffentlichung.

**7. Abschnitt: Gebühren****Art. 14** Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr hat zu bezahlen, wer:

- a. gesetzlich vorgeschriebene Meldungen zur Bekanntgabe zustellt;
- b. das SHAB in gedruckter Form abonniert;
- c. elektronisch aufbereitete Daten im Abonnement bezieht.

<sup>2</sup> Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung bezahlen keine Gebühren.

**Art. 15** Gebühren für Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Die Gebühren bemessen sich nach dem Tarif im Anhang.

<sup>2</sup> Soweit diese Verordnung keine besonderen Gebührenregelungen für Veröffentlichungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> SR 172.041.1

**Art. 16** Abonnementsgebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Abonnements des SHAB in gedruckter oder elektronischer Form bestimmen sich nach der Verordnung vom 23. November 2005<sup>5</sup> über die Gebühren für den Vertrieb von Publikationen des Bundes.

<sup>2</sup> Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, interkantonale Organe, Kantone und Gemeinden beziehen Abonnements des SHAB gebührenfrei.

**8. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 17** Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Juni 1937<sup>6</sup> über das Schweizerische Handelsamtsblatt wird aufgehoben.

**Art. 18** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

<sup>5</sup> SR 172.041.11

<sup>6</sup> [BS 2 725; AS 2000 187 Art. 21 Ziff. 2]

*Anhang*  
(Art. 15)

## Gebühren für Veröffentlichungen

Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Millimeterangaben (mm) beziehen sich auf das Zeitungsformat.

### 1 Veröffentlichungen nach Artikel 2 (ohne Bilanzen)

#### 11 Generell

(Spaltenbreite 68 mm, Spaltenhöhe von 60 mm)

Mittels interaktive Formulare angelieferte Meldungen nach Art. 2	Grundgebühr	Minimaltarif:	Fr. 20.—
		Maximaltarif:	Fr. 40.—
	Je weiteren Millimeter	Minimaltarif:	Fr. —.30
		Maximaltarif:	Fr. —.60
In anderer Form angelieferte Meldungen nach Art. 2 (E-Mail, Fax, Brief etc.)	Grundgebühr	Minimaltarif:	Fr. 50.—
		Maximaltarif:	Fr. 80.—
	Je weiteren Millimeter	Minimaltarif:	Fr. —.90
		Maximaltarif:	Fr. 1.50

#### 12 Schnittstellen

Meldestellen mit direkter elektronischer Schnittstelle gemäss Artikel 10 Absatz 2 zahlen ermässigte Pauschalbeträge.

#### 13 Handelsregistereintragungen

Die Gebühren für die Veröffentlichung von Handelsregistereintragungen im SHAB sind in den Handelsregistergebühren gemäss der Verordnung vom 3. Dezember 1954<sup>7</sup> über die Gebühren für das Handelsregister enthalten.

<sup>7</sup> SR 221.411.1

**2 Bilanzen nach Artikel 2**

(4 Spalten über ganze Seite 272 mm, inkl. einer Spaltenhöhe von 60 mm)

Grundgebühr	Minimaltarif:	Fr. 180.—
	Maximaltarif:	Fr. 240.—
Je weiteren Millimeter	Minimaltarif:	Fr. 3.—
	Maximaltarif:	Fr. 4.50

